Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) via mail: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Stellungnahme des Verbands für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Landesverband Hessen, zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung,

hier: Bearbeitungsstand 20.04.2018 14:11 Uhr

Vorwort

die Marrakesch-Richtlinie will eine Steigerung der Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in Formaten erreichen, wie sie für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen barrierefrei zugänglich sind. Sie will eine Ausnahmeregelung zu den geltenden Bestimmungen des Urheberrechts schaffen, auf die sich alle begünstigten Personen und Organisationen, die den Bedürfnissen dieser Personen auf gemeinnütziger Basis dienen, berufen können. Es soll erlaubt sein, Kopien von unzugänglichen Werken in einem zugänglichen Format bereitzustellen und die Übertragungen öffentlich zu machen.

Die Marrakesch-Richtlinie legitimiert die Praxis der Zugänglichmachung von übertragenen Unterrichtswerken der Medienzentren der Länder für blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, etwa über das Braille-Archiv des Hessischen Bildungsservers. Sie stellt zusätzlich klar, dass diese Medienzentren barrierefreie Formate von bereits vorliegenden Veröffentlichungen erstellen dürfen.

Die Richtlinie will die Produktion barrierefreier Kopien von bereits vorliegenden Werken erlauben. Eine Verpflichtung der Rechteinhaber (Verlage), ihre Werke in einem bereits wenigstens ansatzweise barrierefreien Format bereitzustellen, lässt sich nicht ableiten.

Die Richtlinie verpflichtete die Rechteinhaber nicht, Daten zur Verfügung zu stellen. Insofern geht der Vertrag zwischen dem Verband Bildungsmedien e.V. und dem Land Hessen über einen erleichterten Zugang von blinden oder sehbehinderten Schülerinnen und Schülern zu Inhalten von Unterrichtswerken vom 03.12.2014 über diese vorgeschlagene Richtlinie hinaus.

Die Mitgliedsverlage des Verbands Bildungsmedien stellen die elektronischen Daten ihrer Unterrichtswerke kostenlos, ohne Vergütungsansprüche zur Verfügung.

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V.

VBS

Änderungswunsch 1: Vergütung an Rechteinhaber

Im Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie sollte die Möglichkeit sichtbar sein, dass die Rechteinhaber auf eine Vergütung vertraglich verzichten (so wie die Schulbuchverlage es im oben genannten Vertrag getan haben).

Würde nämlich der Eindruck entstehen, als bestände ein Automatismus zwischen gesetzlicher Nutzungsbefugnis und Vergütungspflicht, wäre dies ein partieller - nämlich die Vergütung betreffender - Rückschritt gegenüber der bestehenden Rechtslage.

Um dieses Ziel zu erreichen, könnten alternativ zwei Wege beschritten werden, die auf dasselbe Ergebnis hinauslaufen:

1. Entweder wird dem § 45c Absatz 4 folgender Satz angefügt:

"Der Urheber kann zugunsten der befugten Stellen auch mit Wirkung gegenüber anderen Rechtsinhabern und den Verwertungsgesellschaften auf den Anspruch verzichten."

Oder,

2. § 45d erhält folgende Fassung, indem die Überschrift geändert und hier ein weiterer Satz angefügt wird:

"§ 45d

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Regelungen

Auf Vereinbarungen, die nach den §§ 45b und 45c erlaubte Nutzungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen. Vereinbarungen, durch die der Urheber zugunsten der befugten Stellen auf den Vergütungsanspruch nach § 45c Absatz 4 verzichtet hat, sind auch im Verhältnis zu anderen Rechtsinhabern und Verwertungsgesellschaften wirksam."

Änderungswunsch 2: barrierefreies Format

Die rasante technologische Entwicklung im Bereich der digitalen Medien erlaubt keine überdauernde Festlegung dessen, was unter einem barrierefreien Format zu verstehen ist. Deshalb soll der Begriff erweitert werden, um auch für zukünftige Entwicklungen offen zu sein.

Im Begründungstext zu § 45b, zu Absatz 1 (S. 16) soll die Umschreibung von barrierefreien Formaten nach "...sind beispielsweise Brailleschrift, Großdruck, angepasste E-Books" um die Worte

oder vergleichbare zugängliche elektronische Dokumente ergänzt werden.

Änderungswunsch 3: Befugte Stellen

Der oben genannte Vertrag regelt die Zurverfügungstellung von Schulbuchdateien für die direkte Nutzung sehbehinderter Schülerinnen und Schüler an ihrem Laptop. Er beinhaltet auch die Zurverfügungstellung von Schulbuchdateien als Grundlage der Produktion von Punktschriftbüchern und Büchern für hochgradig Sehbehinderte durch die spezifischen Medienzentren Sehen und durch die Förder- und Beratungszentren Sehen.

Um auch hier keinen Rückschritt befürchten zu müssen und um zu Gunsten von Studierenden mit Blindheit oder Sehbehinderung die Definition zu erweitern, sollten auch die staatlichen und privaten Förder- und Beratungszentren für Blinde und Sehbehinderte mit ihren angegliederten Medienzentren sowie die Umsetzungsdienste für blinde und sehbehinderte Studierende der Hochschulen benannt sein.

Im Begründungstext zu §45c, zu Absatz 3 (S. 17) sollen als befugte Stellen die staatlichen und privaten Medienzentren für Blinde und Sehbehinderte, die Förder- und Beratungszentren für Blinde und Sehbehinderte und die Umsetzungsdienste für blinde und sehbehinderte Studierende der Hochschulen benannt sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Merget-Gilles

Vorsitzender, Landesverband Hessen

A. Kerpt. Tiller

Gartenstraße 23

61203 Reichelsheim (Wetterau)

01525/8724354